



Geschäftsstelle, Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt am Main
Tel.: 069 / 67 89-211, E-Mail: info@hlv.de; www.hlv.de

Verfahren bei Meldungen aller Altersklassen nach Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union

Am 25. Mai 2018 trat die - auch für den organisierten Sport und uns alle gültige - Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union in Kraft. Damit verbunden sind unter anderem erheblich höhere Bußgelder bei Verstößen.

Der Hessische Leichtathletik-Verband (HLV) muss die darin enthaltenen Vorgaben umsetzen.

Dabei gilt es zu unterscheiden zwischen

- der Startrechtspflicht in den Altersklassen U14 und älter
- dem Verfahren für die Altersklassen U12 und jünger
- der Speicherung von Wettkampfdaten der Veranstalter

Bezüglich der Startrechtspflicht U14 und älter regelt die DLO des Deutschen Leichtathletik-Verbandes, dass vor der ersten Wettkampfteilnahme ein Startpass vorliegen muss. Dies **muss** kontrolliert werden. Ohne Startpass ist keine Wettkampfteilnahme möglich.

Für die Altersklassen U12 und jünger ist eine Wettkampfteilnahme ohne Teilnehmererklärung seit dem 25. Mai 2018 nicht mehr möglich.

Ein einmaliges Teilnahmerecht für nur eine Veranstaltung ist nicht umsetzbar, da der Arbeits- und Zeitaufwand für Vereine, Veranstalter, etc. in keinem Verhältnis zum Ergebnis steht. Daher wird eine Befristung des Teilnahmerechts bis zum Erhalt eines Startpasses, spätestens jedoch bis zum Zeitpunkt der Startpasspflicht ab der AK U14 eingeführt.

Da einer Datenspeicherung jederzeit widersprochen werden kann und die Daten gelöscht werden müssen, bedarf es des besonderen Hinweises an die Ausrichter, jederzeit Zugriff auf die Daten haben zu müssen.





Geschäftsstelle, Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt am Main
Tel.: 069 / 67 89-211, E-Mail: info@hlv.de; www.hlv.de

Verfahrensbeschreibung zur Teilnahme an Stadion-Leichtathletik-Sportfesten und Meisterschaften

I. Startpasspflicht für Kinder/ Jugendliche der AK U14 und älter

Basierend auf §§ 4 und 5 DLO sind die bestehenden Regeln zur Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften konsequent umzusetzen. Demnach darf niemand ohne gültiges Startrecht an den Stadion-Leichtathletik-Sportfesten und Meisterschaften aller Ebenen teilnehmen. Nach rechtlicher Prüfung ist es ausreichend, wenn Startpassanträge mindestens von einem Sorgeberechtigten unterschrieben sind. Sofern es nur einen Sorgeberechtigten gibt, versichert dieser mit seiner Unterschrift, dass er allein Sorgeberechtigt ist.

II. Teilnehmererklärung für ein Startrecht in der Kinderleichtathletik (AK U12 und jünger)

Die Startrechtsregularien der DLO gelten ausdrücklich nicht für die AK U12 und jünger. Deshalb ist es ohne vorherige Ordnungsänderung durch den DLV-Verbandsrat nicht möglich, auch diesen Altersbereich in die Startpasspflicht (inkl. Gebührenordnung) einzubinden.

Seit dem Inkrafttreten der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) am 25.05.2018 benötigen wir für den Teilnehmerkreis der AK U12 und jünger eine Teilnehmererklärung.

Verfahren:

- Die Teilnahmeerklärung muss von einem Sorgeberechtigten ausgefüllt und unterschrieben an den Vereinsvorstand übergeben werden. Sofern es nur einen Sorgeberechtigten gibt, versichert dieser mit seiner Unterschrift, dass er allein Sorgeberechtigt ist.
- Der Verein bewahrt die Teilnahmeerklärungen der U12-Starter:innen zu Zwecken der Teilnahme an Kinderleichtathletik-Veranstaltungen auf.
- Bei einer Wettkampfteilnahme muss der/die Vereinsverantwortliche dem Veranstalter durch Vorlage der „Vereinsbestätigung“ gegenüber versichern, dass die unterschriebenen Teilnahmeerklärungen der U12-Starter:innen vorhanden sind und auf Nachfrage vorgelegt werden können. Ohne Vereinsbestätigung sind die betreffenden Kinder nicht startberechtigt.
- Das Teilnahmerecht wird vom Hessischen Leichtathletik-Verband bis zum Erhalt eines Startpasses, spätestens jedoch bis zum Zeitpunkt der Startpasspflicht ab der AK U14 erteilt.
- Bei einem Vereinswechsel müssen die Sorgeberechtigten einen neuen Antrag ausfüllen und dem neuen Vorstand übergeben. Das Muster einer Teilnehmererklärung ist als Anhang beigefügt.

III. Speicherung/ Löschung von Daten

Ausrichter von Wettkämpfen müssen jederzeit Zugriff auf ihre Daten haben, um diese auf Antrag des Betroffenen umgehend löschen zu können. Die Daten müssen vom jeweiligen Verein spätestens zum Eintritt der Athletinnen und Athleten in die AK U14 gelöscht werden.

29. April 2024

Victoria Münch und Christina König

